

87. Gesundheitsministerkonferenz 2014
am 26./27. Juni 2014 in Hamburg

TOP 7.3

**Eckpunkte zur Überprüfung der für
die Berufsausübung erforderlichen
Deutschkenntnisse in den
akademischen Heilberufen**

Anlage

Präambel:

In den einschlägigen Berufsgesetzen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 Bundesärzteordnung, § 2 Absatz 1 Ziffer 5 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 4 Absatz 1 Ziffer 5 Bundes-Apothekerordnung, § 2 Absatz 1 Ziffer 5 Psychotherapeutengesetz) ist bestimmt, dass Personen, die die Erteilung einer Approbation in einem akademischen Heilberuf beantragt haben, über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen müssen. Bisher ließen sich die zuständigen Behörden und Stellen der Länder im Zweifelsfall als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse von den Antragstellern in der Regel ein Sprachzertifikat vorlegen, das Kenntnisse des Sprachniveaus B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) bescheinigte.

Die Sprachniveaustufe B2 bedeutet, dass die betreffende Person zur selbständigen Sprachverwendung in der Lage ist. Sie kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen und sich im eigenen Spezialgebiet auch an Fachdiskussionen beteiligen. Sie kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Sie kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die insoweit von Sprachinstituten angebotenen allgemeinsprachlichen Zertifikate und Diplome für die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse nicht geeignet sind.

Die Gesundheitsministerkonferenz hat daher in ihrer 86. Sitzung am 26./27. Juni 2013 in Potsdam in ihrem Beschluss zu TOP 7.3 – Sprachkenntnisse ausländischer akademischer Heilberufe – festgestellt, dass Personen, die in Deutschland in einem verkammerten akademischen Heilberuf tätig werden wollen, über ausreichende Kenntnisse sowohl der deutschen Umgangssprache als auch der medizinischen Fachsprache verfügen müssen.

Dies soll in der Regel nicht dazu führen, dass von den Antragstellenden für die Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis künftig verpflichtend zwei Sprachtests gefordert werden. Dazu werden im ersten Abschnitt der Eckpunkte die für den Berufsalltag in der jeweiligen Berufsgruppe typischerweise erforderlichen Anforderungen an die Sprachkompetenz näher konkretisiert. Bei Gegenüberstellung dieser Beschreibung mit den Niveaustufen des GER wird deutlich, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in allen akademischen Heilberufen über der Niveaustufe B2 liegen.

Bei der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist zu berücksichtigen, dass die Sprache das einzige Therapiemittel des Psychotherapeuten ist. Diese Berufsgruppe muss deshalb über Sprachkenntnisse verfügen, die die/den Berufsangehörige/n in die Lage versetzen, auch Bedeutungsinhalte indirekt durch logische Schlussfolgerungen und Interpretation erschließen sowie im Gespräch feinere Bedeutungsnuancen verstehen und aktiv zum Ausdruck bringen zu können. Die Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ empfiehlt daher, bei dieser Berufsgruppe höhere Anforderungen an die Sprachkompetenz zu stellen als bei den anderen akademischen Heilberufen.

I. Erforderliche deutsche Sprachkenntnisse für die Erteilung

I.1 der Approbation:

Ärzte/Zahnärzte

Ärzte und Zahnärzte müssen auf der nachgewiesenen Grundlage eines GER-B2 über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1 verfügen.

Die Antragstellenden müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit erforderlich sind. Sie müssen ihre Patientinnen und Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass sie in der Lage sind, sorgfältig die Anamnese zu erheben, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige über erhobene Befunde sowie eine festgestellte Erkrankung zu informieren, die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darzustellen und Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme sowie alternativer Behandlungsmöglichkeiten erklären zu können, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientenvorstellungen sowie ärztlichen oder zahnärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind. Darüber hinaus müssen sie die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrschen, um Krankenunterlagen ordnungsgemäß führen und ärztliche oder zahnärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.

Apotheker

Apothekerinnen/Apotheker müssen auf der nachgewiesenen Grundlage eines GER-B2 über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1 verfügen.

Die Antragstellenden müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende Tätigkeit als Apotheker/in erforderlich sind. Sie müssen sich insbesondere so spontan und fließend ausdrücken können, dass sie Patienten und Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde und Tierheilkunde berechtigten Personen über Arzneimittel, arzneimittelbezogene Probleme und etwaige Arzneimittelrisiken hinreichend informieren und beraten können, ihnen insbesondere die notwendigen Informationen über

die sachgerechte Anwendung, über eventuelle Neben- oder Wechselwirkungen, die sich aus den Angaben auf der Verschreibung und den Angaben des Patienten oder Kunden ergeben, und über die sachgerechte Aufbewahrung oder Entsorgung des Arzneimittels erteilen können. Sie müssen sich mit den Angehörigen des pharmazeutischen Personals und anderen Teilnehmern des Apothekenbetriebes so verständigen können, dass wechselseitig Missverständnisse ausgeschlossen sind. Verschreibungen müssen von ihnen fehlerfrei verstanden und ausgeführt werden können, bei Unklarheiten muss eine Verständigung mit dem Verschreibenden wechselseitig ohne große Mühe möglich sein. Schriftlich müssen sie in der Lage sein, Herstellungsanweisungen für Rezeptur- und Defekturarzneimittel zu erstellen und ihren gesetzlichen Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten nachkommen zu können.

Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten müssen auf der nachgewiesenen Grundlage eines GER-B2 über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C2 verfügen.

Die Antragstellenden müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende psychotherapeutische Tätigkeit erforderlich sind. Sie müssen ein breites Spektrum gesprochener Sprache verstehen können, auch wenn schnell oder in langen und verschachtelten Sätzen gesprochen wird. Sie müssen sich so spontan, fließend und präzise ausdrücken können, dass ein psychotherapeutisches Gespräch für beide Seiten ohne Anstrengung möglich ist. Dazu gehört auch, dass sie Bedeutungsinhalte indirekt durch logische Schlussfolgerungen und Interpretation erschließen sowie im Gespräch feinere Bedeutungsnuancen zum Ausdruck bringen können. Sie müssen ferner in der Lage sein, Patientinnen und Patienten über das psychotherapeutische Vorgehen informieren sowie verschiedene Therapieangebote mit ihren Vor- und Nachteilen erläutern zu können. Im Übrigen gelten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie Angehöri-

gen anderer Berufe sowie im Hinblick auf die schriftlichen Sprachanforderungen die gleichen sprachlichen Anforderungen wie bei Ärzten und Zahnärzten.

I.2 einer Berufserlaubnis:

Grundsätzlich gelten für die Erteilung der Berufserlaubnis dieselben sprachlichen Anforderungen wie für die Erteilung der Approbation (I.1). Ist die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs als Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Apotheker/in oder Psychotherapeut/in auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt, können diese Anforderungen ausnahmsweise unterschritten werden. In diesen Fällen ist von der Approbationsbehörde durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Patientenwohls und der öffentlichen Gesundheit ausgeschlossen ist.

II. Nachweis der unter I. für die Berufsausübung beschriebenen notwendigen deutschen Sprachkenntnisse

II.1 Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen bei Antragstellern, bei denen die Genehmigungsbehörde ohne Zweifel feststellt, dass

- Deutsch in Wort und Schrift fließend (z.B. als Muttersprache) beherrscht wird oder der Abschluss der ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen oder psychotherapeutischen Ausbildung (Ausbildungsnachweis) in deutscher Sprache erworben wurde.

Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gilt in der Regel als erbracht, wenn die oder der Antragstellende

- den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder
- den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat.

II.2 Sofern der Nachweis nicht nach II.1. als erbracht gilt, gelten die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage einer Bescheini-

gung über einen nachfolgend präzisierten, erfolgreich abgelegten Sprachtest, der nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, als nachgewiesen.

Dieser Sprachtest muss folgenden Mindestanforderungen genügen:

1. Der Sprachtest umfasst

- ein simuliertes Berufsangehöriger-Patienten-Gespräch, in dem die unter I.1 in Bezug auf die Kommunikation zwischen Berufsangehörigen und Patienten beschriebenen Anforderungen unter Beweis gestellt werden (20 Minuten),
- das Anfertigen eines in der ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen oder psychotherapeutischen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstückes (z.B. Kurz-Arztbrief) zum Nachweis der unter I.1 beschriebenen schriftlichen Sprachanforderungen (20 Minuten),
- ein Gespräch mit einem Angehörigen derselben Berufsgruppe, bei Apothekern auch mit einer zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten Person zum Nachweis der unter I.1. beschriebenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen oder im Team (20 Minuten),

und dient vor allem der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit. Das Fachwissen der Antragstellenden darf in diesem Zusammenhang nicht überprüft werden.

2. Der Sprachtest findet in Form einer Einzelprüfung statt. Die Bewertung des Sprachtests erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer, von denen mindestens die Hälfte Angehörige der Berufsgruppe sind, der auch der oder die Antragstellende angehört. Die Prüferinnen und Prüfer sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen. Prüferinnen und Prüfer, die dem Bewertungsgremium im Sinne von Satz 2 als Berufsangehörige angehören und die Voraussetzung nach Satz 3 nicht erfüllen, müssen über eine in Deutschland erteilte Approbation und mehrjährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.

3. Der Sprachtest wurde erfolgreich abgelegt, wenn das Bewertungsgremium zu der Feststellung gelangt ist, dass der oder die Antragstellende alle unter I.1 für die entsprechende Berufsgruppe beschriebenen Sprachanforderungen erfüllt. Wird der Sprachtest wiederholt, muss er als Ganzes wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt.

Die Länder können bestimmen, dass der Sprachtest bei der für die Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis zuständigen Behörde oder einer Heilberufekammer abgelegt werden muss. Die Länder streben dabei eine bundeseinheitliche Vorgehensweise an. Wurde durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Heilberufekammer festgestellt, dass die oder der Antragstellende die unter I.1. für die entsprechende Berufsgruppe beschriebenen Sprachanforderungen erfüllt, so wird die entsprechende Bescheinigung auch in einem anderen Land als Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse im Verfahren zur Erteilung einer Approbation oder Berufserlaubnis akzeptiert.

- II.3 Andere als die nach II.1 und II.2 vorgesehenen Nachweise werden von den für die Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis zuständigen Behörden anerkannt, wenn sie geeignet sind, die unter I.1 beschriebenen Deutschkenntnisse zu belegen.

Das jeweilige Land unterrichtet die anderen Länder und die einheitlichen Ansprechpartner in Deutschland gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und die deutsche Beratungsstelle nach Artikel 57b der Richtlinie 2005/36/EG, wenn es gemäß Ziffer II.3 andere Institutionen zur Überprüfung anerkennt.